



Bartholomäimarkt

Am Samstag, 18. August 2018, findet in der Fußgängerzone der

Bartholomäimarkt

statt.

Schwabach, 07.08.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Einrichtung eines Waldkindergartens mit Errichtung von 3 nicht dem Aufenthalt dienenden Gebäuden und Nutzungsänderung des Gemeinderaumes auf dem Anwesen Wirthsfeldweg, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 750/14 in Schwabach

1. Bei der Stadt Schwabach wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Einrichtung eines Waldkindergartens mit Errichtung von 3 nicht dem Aufenthalt dienenden Gebäuden und Nutzungsänderung des Gemeinderaumes auf dem Anwesen Wirthsfeldweg, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 750/14.
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-541 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Schwabach, 06.08.2018

Thomas Sturm
Technischer Oberrat

Am 15.08.2018 war die III. Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Schwabach, 10.01.2018

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH
Änderung der Preise für Fernwärmeversorgung von Tarifkunden**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 werden wir unsere Fernwärmepreise auf Grundlage des § 4 der „Preisbedingungen für Tarifkunden“ (automatische Preisanpassung) anpassen. Das neue Preisblatt liegt im Kundenzentrum der

Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach

zur Einsichtnahme aus und kann außerdem auf der Homepage unseres Unternehmens kostenlos heruntergeladen werden.

Schwabach, 17.08.2018

Winfried Klinger
Stadtwerke Schwabach GmbH